

Zueignung

Zueignung ist die zumindest vorübergehende Aneignung und dauerhafte Enteignung einer [Sache](#). Die Zueignung ist von der Sachbeschädigung bzw. von der bloßen Sachentziehung zu unterscheiden und von der bloßen Gebrauchsanmassung abzugrenzen. Die Zueignung ist ein Tatbestandsmerkmal der Eigentums- und Vermögensdelikte im [StGB](#).

Sie wird in Klausuren folgendermaßen definiert:

Die Zueignungsabsicht liegt vor, wenn der [Täter](#) die [Sache](#) wegnimmt, um sie sich unter Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung zumindest vorübergehend der eigenen Vermögenssphäre oder der eines Dritten (fremdnützig) einzuverleiben (Aneignung) und um sie der Verfügungsgewalt des Berechtigten dauerhaft zu entziehen, d.h. den Eigentümer aus seiner Position zu verängen (Enteignung).

Dabei muss er bzgl. der vorübergehenden Aneignung mit [dolus directus I.](#) Grades und bzgl. der dauernden Enteignung mit [dolus eventualis](#) handeln.